

Aenderung Abwasserreglement § 50 und § 60

B. Anschlussgebühren

§ 50

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr:

- 1 Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:
 - a) Fr. 35.--/m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartfläche
 - b) Fr. 35.--/m² Bruttogeschossfläche

Als Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller Wohn-, Arbeits- und Verkehrsflächen einschliesslich der Nebenräume wie WC, Garderoben usw. (Berechnung nach Bauordnung). Die Mauer- und Wandquerschnitte werden eingerechnet.

Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird keine Gebühr oder allenfalls eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

- 2 Die Anschlussgebühr der Gebäudegrundfläche wird um 50 % ermässigt, wenn das Dachwasser auf eine Ausnahmegewilligung gemäss § 31 direkt abgeleitet wird.
- 3 Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossen Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

D. Benützungsgebühren

§ 60

- 1 Die Benützungsggebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 1.95/m³ Frischwasserverbrauch.
- 2 Die Benützungsggebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesener massen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser ect.).
- 3 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
- 4 Die Minimalgebühr beträgt Fr. 150.-- pro Jahr und Haushalt.

Diese Tarife wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2004 genehmigt.
Inkraftsetzung per 01. Mai 2004

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeamman:

Der Gemeindeschreiber:

